

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0095 Status: öffentlich Datum: 10.02.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.03.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
09.03.2022	Kreisausschuss			
17.03.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten ist letztmalig im Jahr 2012 geändert worden. Mit der nun vorliegenden Neufassung sollen die aktuellen Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berücksichtigt werden. Außerdem werden die Entschädigungssätze an die allgemeine Steigerung der Lebenshaltungskosten auf der Basis des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

Anpassung der Aufwandsentschädigungen und Pauschalstundensätze an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes ergibt sich für den Zeitraum von 2013 bis 2021 eine Steigerung von insgesamt 10,4 %. Die in den §§ 1, 2, 3 und 5 der Entschädigungssatzung genannten Sätze wurden entsprechend angepasst.

Abrechnung nur einer Fraktions-/Gruppensitzung am Tag

Die Entschädigungskommission empfiehlt, die abzurechnenden Gremiensitzungen zahlenmäßig zu begrenzen. Für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und sonstiger Gremien des Kreistages scheint eine solche Regelung nicht sachgerecht. Die abzurechnenden Fraktionssitzungen sollten dagegen für jeden Abgeordneten auf höchstens eine Sitzung am Tag begrenzt werden.

Anwendung reisekostenrechtlicher Bestimmungen

Durch den Verweis in § 1 Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass für die Erstattung von Fahrtkosten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen nach der Nieders. Reisekostenverordnung angewendet werden.

Konkretisierung des Verdienstauffallnachweises

Verdienstauffall wird nur noch gewährt, wenn dieser durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises in der Höhe nachgewiesen wird.

Konkretisierung der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschalstundensatzes

In § 2 werden die Regelungen zur Erstattung von Verdienstauffall, Nachteilsausgleich sowie für eine Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zusammengefasst.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 55 NKomVG sowie den Empfehlungen der Entschädigungskommission wird ein Nachteilsausgleich nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Ein solcher Nachteilsausgleich kommt danach nur in Betracht, wenn im Rahmen der Haushaltsführung oder im betrieblichen Bereich – einschließlich der Landwirtschaft – aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandats-tätigkeit wahrnehmen können. Ein dringender Grund in diesem Sinne, kann insbesondere dann vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Diesen Empfehlungen wird mit der Regelung in § 2 Abs. 2 der Satzung Rechnung getragen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für eine Hilfskraft sind durch einen Nachweis zu belegen.

Besondere Entschädigung für die Leitung der Sitzungen des Kreistages

Die Entschädigungskommission hält eine höhere Pauschale u. a. für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vertretung für gerechtfertigt. In § 3 Buchst. d) der Satzung soll deshalb eine zusätzliche Entschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreistages je geleiteter Sitzung vorgesehen werden.

Die Empfehlungen der Entschädigungskommission sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten wird beschlossen.

Prietz